Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 223

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 80201 - 2927/53 II

Bonn, den 28. Januar 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Beauftragung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 118. Sitzung am 22. Januar 1954 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Entwurf eines Gesetzes

über die Beauftragung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Soweit Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bis zum 30. Januar 1933 erlaubterweise Arbeitsvermittlung betrieben haben und diese Arbeitsvermittlungstätigkeit infolge von Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes einstellen mußten, gelten deren Träger, soweit sie heute noch bestehen, oder deren Rechtsnachfolger, wenn ihnen seither ein neuer Auftrag zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung nicht erteilt worden ist, als gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) und seiner Durchführungsvorschriften mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung im früheren Umfang beauftragt.

(2) Die Absicht der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Absatz 1 ist unter Nachweis der Art und des Umfangs der früheren Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den Inhalt und Umfang des Auftrages nach den Befugnissen festzustellen, unter denen die Arbeitsvermittlung von Einrichtungen nach Absatz 1 am 30. Januar 1933 durchgeführt wurde.

(3) Sofern die Arbeitsvermittlung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird, gilt der Auftrag des § 1 als erloschen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind in großer Zahl gemeinnützige Arbeitsnachweise entstanden, deren Träger vor allem Vereine und Anstalten der Wohlfahrtspflege waren. Diese blieben auch nach Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 647) und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187 ff.) — im folgenden AVAVG genannt —, durch das die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung errichtet wurde, bestehen. Weitere Einrichtungen konnten unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß nach der Eigenart des Berufes und den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese — zumindest für einen nennenswerten Teil der Beteiligten — besser durch solche Einrichtungen als durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgeübt wurde (vgl. § 51 AVAVG). Die frühere Reichsanstalt hatte nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt vom 29. September 1927 (RGBl. I S. 321) darüber zu wachen, daß die Einrichtungen den Anforderungen des AVAVG entsprachen. Auch das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1281), nach dem die Arbeitsvermittlung grundsätzlich nur von der Arbeitsverwaltung betrieben werden darf, sieht doch in § 1 Abs. 2 die Möglichkeit vor, Einrichtungen außerhalb der Arbeitsverwaltung mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung zu beauftragen. Der Auftrag wird auf Antrag insoweit erteilt, als es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig ist.

Diese Regelung entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Die Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung müssen die Möglichkeit haben, auf einzelnen Gebieten ihres umfangreichen Aufgabenbereiches auch andere Stellen zur Mitarbeit heranzuziehen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung und das Zustandekommen dauerhafter Arbeitsverhältnisse zweckmäßig ist. Die Voraussetzungen für die Beteiligung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege an der Arbeitsvermittlung sind vorzugsweise bei den Personenkreisen erfüllt, bei denen für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses das Vertrauen der Vertragspartner zu den Vermittlungsstellen bestimmend ist. Hierher gehören die Kranken-, Säuglings- und Kinderpflegerinnen, Hebammenschwestern, körperlich und geistig behinderte Personen sowie die Hausgehilfinnen. Die Vermittlungseinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege betreuten diese Berufe und Personenkreise mit gutem Erfolg.

Auf dem Gebiete der hauswirtschaftlichen Vermittlung haben sie wegen ihrer engen Verbindungen zu den Bevölkerungskreisen, aus denen die Hausgehilfinnen hervorgehen, sowie ihrer laufenden Fühlungnahme mit den Familien, die die Hausgehilfinnen aufnehmen, zur Schaffung dauerhafter Arbeitsverhältnisse wesentlich beigetragen. Es ist nicht zu verkennen, daß ein besonderer Vorteil der privaten Vermittlungseinrichtungen gegenüber der öffentlichen Arbeitsvermittlung darin besteht, daß sie durch angeschlossene Heime, die den Hausgehilfinnen vorübergehend Unterkunft bieten, enge Verbindung mit dem Arbeitnehmerkreis halten. Die Vermittlungstätigkeit dieser Stellen hatte auch nach Errichtung der Reichsanstalt ihre Bedeutung auf Gebieten der Arbeitsvermittlung behalten. So machte noch im Jahre 1932 der Anteil der Vermittlung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise an der Gesamtzahl der Vermittlungen durch Arbeitsämter und nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise allein bei den Hausgehilfinnen 23 v. H. aus; die absolute Zahl der Vermittlungen dieser gemeinnützigen Einrichtungen betrug 85 000. Auch in den folgenden Jahren hielt sich die Zahl der Vermittlungen bis zur Auflösung der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege etwa auf der gleichen Höhe.

2.

Der Nationalsozialismus hat bereits unmittelbar nach der Machtergreifung den Kampf gegen die Vereine und Anstalten der freien Wohlfahrtspflege aufgenommen, da sie auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens der Verwirklichung seines Totalitätsanspruches im Wege standen. Schon 1933 mußten die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt ihre

Tätigkeit einstellen. Die von den konfessionellen Wohlfahrtsverbänden unterhaltenen Arbeitsnachweise wurden ständig beargwöhnt und mehr und mehr zurückgedrängt, bis sie im Jahre 1936 auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1935 (RGBl. I S. 1361) praktisch aufgelöst wurden. Dieses Gesetz ließ zwar zu, daß die am 30. November 1935 bestehenden nichtgewerbsmäßigen Vermittlungseinrichtungen ihre Tätigkeit zunächst „vorläufig" weiterführten, bestimmte jedoch, daß diese Einrichtungen mit Ablauf des 31. Juli 1936 ihre Tätigkeit einstellen mußten, wenn ihnen nicht auf Antrag durch den Präsidenten der früheren Reichsanstalt bis zu diesem Zeitpunkt ein Auftrag zur Arbeitsvermittlung erteilt wurde.

Die von den Wohlfahrtsverbänden gestellten Anträge auf Erteilung eines Auftrages zur nichtgewerbsmäßigen Stellenvermittlung in dem bisherigen Umfange wurden bis auf einzelne Vermittlungsaufträge von Krankenpflegepersonal und von körperlich und geistig behinderten Personen abgelehnt. Abgesehen davon, daß in der Beauftragung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege mit der Arbeitsvermittlung in der Zeit des Nationalsozialismus eine untragbare Einschränkung des Monopols der staatlichen Vermittlung gesehen wurde, sollte mit der Ablehnung der Anträge jeder Einfluß von Organisationen, die der Weltanschauung des Nationalsozialismus fern standen, insbesondere auf den Berufsstand der Hausgehilfinnen, ausgeschaltet werden. Wenn auch den Wohlfahrtsverbänden weiterhin ein Auftrag zur Vermittlung von körperlich und geistig behinderten Personen erteilt wurde, so geschah dies im wesentlichen deshalb, weil der Nationalsozialismus diese Gruppen von Menschen wenig wertete. Ein großer Teil der damals aufgelösten Vermittlungseinrichtungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung dauerhafter Arbeitsverhältnisse auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege sowie der Hauswirtschaft geleistet hatten, konnte auf eine acht Jahrzehnte währende segensreiche Tätigkeit für Volk und Familie zurückblicken.

3.

Nach 1945 sind zunächst von den Landesarbeitsämtern auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. November 1935 wieder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mit der Arbeitsvermittlung für pflegebedürftige Personen und in wenigen Fällen auch mit der Vermittlung von Hausgehilfinnen beauftragt worden. Es ist ein Akt der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ohne ein umständliches Antragsverfahren ihre früheren Rechte in vollem Umfange wieder zurückzugeben. Mit Rücksicht darauf, daß bereits Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege unmittelbar nach der Machtübernahme durch das nationalsozialistische Regime aufgelöst wurden, muß der Tag der Machtergreifung der maßgebliche Stichtag sein.

4.

Da die Einrichtungen zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung der Aufsicht des Präsidenten der Bundesanstalt unterstellt sind, ist es zur Schaffung klarer Verhältnisse notwendig, daß ihre Träger unter Nachweis der Art und des Umfanges der früheren Vermittlungstätigkeit den Zeitpunkt der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in einem angemessenen Zeitraum anzeigen und daß der Präsident der Bundesanstalt den Inhalt des Auftrages in dem früheren Umfang der von den Einrichtungen ausgeübten Arbeitsvermittlung feststellt. Die Rechtsverhältnisse der wiederauflebenden Vermittlungseinrichtungen regeln sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1935 und seiner Durchführungsvorschriften. Für den Fall, daß diese Einrichtungen nicht innerhalb von zwei Jahren von den Befugnissen nach Abs. 1 Gebrauch machen, erlischt der ihnen durch dieses Gesetz erteilte Auftrag.